

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0539/07	Datum 08.11.2007
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.12.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	31.01.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Anerkennung des Vereins Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e.V. (i. G.) gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin	Februar 2008
--------	--------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter 51.2 Frau Petzerling	Unterschrift AL/FBL 51.0 Herr Dr. Klaus
----------------------------	----------------------------------------	--------------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	BG V Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	-----------------------------------	--

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 30090 Magdeburg

Kinderbildungswerk Magdeburg e.V. (i. G.) vertreten durch Frau Silvia Reichelt,
Roggenrund 35/36, 39130 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 12.07.2007, eingegangen am 12.07.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am beschlossen:

Der von dem Antragsteller am 12.07.2007 beantragten Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom zugestimmt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 12.07.2007, eingegangen im Jugendamt am 12.07.2007, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Der Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) hat sich am 26.06.2007 aus den Reihen der Leiterinnen und der Mitarbeiterinnen der Kitas „Gänseblümchen“, „Kinderlachen“ und „Schlupfwinkel“ gegründet. Diese sind langjährig in der Jugendhilfe tätig. Im Beteiligungsverfahren zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen des Trägers Bildungswerk Sachsen-Anhalt e. V. in eine neue Trägerschaft im Juli 2007 hat sich der Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) durch den Antrag auf Übernahme der drei Kindertageseinrichtungen eingebracht.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat in seiner Sitzung am 26.07.2007 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss die Übertragung der drei Einrichtungen „Kinderlachen“, „Gänseblümchen“ und „Schlupfwinkel“ an den Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) zu empfehlen. Der Jugendhilfeausschuss folgte mit seinem Beschluss amdieser Empfehlung. Die Kindertageseinrichtungen „Gänseblümchen“, „Kinderlachen“ und „Schlupfwinkel“ befinden sich seit dem 01.10.2007 in der Trägerschaft des Vereins Kinderbildungswerk Magdeburg e.V.(i. G.).

Das schlüssige pädagogische Konzept des Trägers, welches die unterschiedlichen Konzeptionen und pädagogischen Ausrichtungen jeder einzelnen Kita einbezieht, untersetzt die Stetigkeit und die Kontinuität bei der Betreuung der Kinder.

Zu 1:

Zweck des Vereins Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 08.12.1998 in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001. Die Aufgaben des Vereins liegen insbesondere in der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß der hierfür maßgeblich gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein fördert:

- die Entwicklung jedes beteiligten Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- die Offenheit und Unabhängigkeit im Hinblick auf die religiöse, weltanschauliche und pädagogische Ausrichtung der Gesellschaft,
- die Ausrichtung der Angebote an den Bedürfnissen von Kindern und ihrer Familien,
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule und in der Gemeinwesenarbeit,
- die Partizipation von Kindern,
- die qualifizierte Beteiligung von Eltern,
- den Einsatz von qualifizierten Fachkräften
- die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

Damit wird dem § 1 des SGB VIII (1) und (3) im besonderen Maße entsprochen. Das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird gewahrt. Er wird in seiner individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden vor Gefahren geschützt und ihr Wohl gefördert. Des Weiteren wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Zu 2.

Der Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, welche er insbesondere durch die Förderung der Kinder in seinen Einrichtungen, durch ein breites Angebot von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Kita- Mitarbeiterinnen und durch die Vernetzung und Kooperation mit fachlich relevanten Institutionen und Trägern der Jugendhilfe verwirklicht. Die Satzung des Vereins liegt im Jugendamt vor. Der Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) hat am 04.07.2007 beim Amtsgericht den Antrag zum Eintrag in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt gestellt. Dieser Antrag, als beglaubigte Fotokopie, sowie eine vorläufige Bescheinigung zur Freistellung von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer vom Finanzamt Magdeburg I liegt im Jugendamt vor.

Zu 3.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 1, 2 und 22 SGB VIII.

Die dem Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) übertragenen Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 betrieben. Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) erfüllt somit Aufgaben, die im Rahmen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich sind.

Zu 4.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Es wird erklärt, dass die Tätigkeit des Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist. Der Verein Kinderbildungswerk Magdeburg e. V. (i. G.) orientiert sich bei der Erfüllung seiner Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegte Konzeption der Einrichtungen engagiert und kreativ umgesetzt werden kann.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Diese Voraussetzung wird durch die langjährige Tätigkeit der Vereinsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder als Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen, in deren Funktion sie weitreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen können, sowie durch die Vereinsmitglieder als Erzieherinnen erfüllt.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet."

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als das die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.